

99150079001000, 99150079001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383202914/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150079001000, 99150079001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Staatliche anerkannte Sozialarbeiterin, Staatliche anerkannte Sozialpädagogin, Staatlich anerkannter Sozialpädagoge, Soziale Arbeit, Staatliche Anerkennung, Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse, Sozialberufenerkennungsgesetz, Sozialberufe, Staatlich anerkannter Sozialarbeiter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	18.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozAnerkGHE2010V2P3 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BQFGHERahmen%20 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozAnerkGHE2010V2P3 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BQFGHERahmen%20
Teaser	Wenn Sie einen ausländischen Hochschulabschluss im Bereich der sozialen Arbeit absolviert haben, können Sie nach § 6 Hessisches Sozialberufenerkennungsgesetz die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge / Sozialarbeiter beantragen.
Volltext	Wenn Sie einen ausländischen Hochschulabschluss im Bereich der sozialen Arbeit absolviert haben, können Sie nach § 6 Hessisches

Modul

Sachverhalt

Sozialberufenerkennungsgesetz die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge / Sozialarbeiter beantragen.

Die Staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn Ihr Hochschulabschluss gleichwertig zu einem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss ist und wenn Sie damit vergleichbare berufliche Tätigkeiten im Heimatland ausüben dürfen. Wird die Gleichwertigkeit festgestellt, erhalten Sie die Staatliche Anerkennung und können in Hessen in den entsprechenden Berufen arbeiten.

Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Hochschulabschluss und dem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss, werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Für die Staatliche Anerkennung Ihres Abschlusses müssen diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich absolviert werden.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über ausländische Schul und Ausbildungsabschlüsse
 - Fächer und Notenübersicht / Diploma Supplement zum Hochschulabschluss
 - Ggf. Übersetzungen und Transliterationen der o.g. Nachweise
 - Für Angehörige aus Drittstaaten (d.h. Personen, die nicht aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz kommen):
Meldenachweis über Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Nachweis über Standortberatung der Zentralstelle für Berufsanerkennung oder Nachweis über einschlägige Erwerbsabsicht (z.B. durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit)
 - Ggf. ausländische Berufserlaubnis

Voraussetzungen

- Sie haben im Ausland einen Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang (§ 6 SozAnerkG HE) erworben.

Modul

Sachverhalt

- Sie wollen in Hessen eine Ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
- Für das Anerkennungsverfahren ist der Nachweis von Deutschkenntnissen noch nicht erforderlich. Für die erfolgreiche Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen und für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind jedoch gute Sprachkenntnisse Voraussetzung.

Kosten

Abgabe: 100€ - 600€
Wenn Sie sehr wenig verdienen oder zurzeit kein Einkommen haben, können Sie finanzielle Unterstützung für das Anerkennungsverfahren beantragen. Den Zuschuss müssen Sie VOR einem Antrag auf Anerkennung beantragen. Hier können Sie sich über den Zuschuss informieren:

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen Hochschulabschlusses als staatlich anerkannte Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge / Sozialarbeiter können Sie schriftlich oder online stellen. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang der eingereichten Unterlagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls Hinweise auf fehlende und noch nachzureichende Unterlagen.

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, wird in der Regel innerhalb von drei Monaten über Ihren Antrag entschieden. Eine Verlängerung der Frist ist in Einzelfällen möglich. Folgende Entscheidungen sind möglich:

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss festgestellt werden, erhalten Sie die Staatliche Anerkennung sofort.
- Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss, erhalten Sie einen Bescheid, in dem die Unterschiede festgestellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für eine endgültige Anerkennung müssen Sie diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich absolvieren.
- Wenn die Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden

Modul	Sachverhalt
	<p>deutschen Abschluss zu groß sind, werden Sie über eine mögliche Ablehnung des Antrags vorab informiert.</p> <p>Wenn in Ihrem Bescheid Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden und Sie diese erfolgreich abgeschlossen haben, legen Sie bitte die Nachweise vor. Nach Prüfung der Nachweise kann der Bescheid über die Staatliche Anerkennung erteilt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 4 Wochen und 3 Monaten. Diese Bearbeitungsfrist kann im begründeten Einzelfall um einen Monat verlängert werden.</p>
Frist	<p>Es gibt keine Frist.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.hs-rm.de/de/hochschule/verwaltung/erkennungsstelle-auslaendischer-bildungsnachweise https://www.hs-rm.de/de/hochschule/verwaltung/erkennungsstelle-auslaendischer-bildungsnachweise</p>
Rechtsbehelf	<p>Klage vor dem Verwaltungsgericht</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Staatliche Anerkennung eines ausländischen Hochschulabschlusses im Bereich der sozialen Arbeit <ul style="list-style-type: none"> • Es wird überprüft, ob der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Abschluss im Bereich der sozialen Arbeit als gleichwertig anerkannt werden kann. • Antragstellung auf digitalem Weg und auf dem Postweg möglich • zuständig: Anerkennungsstelle für ausländische Bildungsabschlüsse der Hochschule RheinMain im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK)
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an die Anerkennungsstelle für ausländische Bildungsabschlüsse an der Hochschule RheinMain.</p>
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Ja</p>
Ursprungsportal	<p>Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung, Permission to use the professional title of social pedagogue or social pedagogue in the case of professional qualifications from abroad Issue</p>